

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **21 (1924)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Zürich.** Am 15. Februar 1924 starb in Zürich Stadtschreiber Dr. Rudolf Bollinger im 68. Altersjahre. Als 30jähriger Mann wurde er seinerzeit (1886) als Sekretär des von Antistes Dr. Finsler 1878 gegründeten freiwilligen Armenvereins der Altstadt Zürich gewählt und so der erste besoldete Berufsarmenpfleger der Schweiz. 15 Jahre lang widmete er sich dieser Tätigkeit, die ein nicht geringes Maß von theoretischen und praktischen Kenntnissen aller Art erforderte und durch den steten Kampf mit den Heimatgemeinden und Auseinandersetzungen mit übel beratenen, sich nur von ihrem Gefühl leitenden Privaten nicht immer leicht, erfreulich und befriedigend war. Im Verein mit Antistes Dr. Finsler führte er 1885 die Zentralisation der freiwilligen Armenpflege der Stadt Zürich durch. Mit Ausnahme des Hilfsvereins Enge gelang es den beiden Männern, alle bisherigen Armenvereine in der großen freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich zu vereinigen. Dr. Bollinger entwarf das Organisationsstatut der neuen Hilfsinstitution, stellte die Unterstützungsgrundsätze auf, die heute noch maßgebend sind, und stand als Generalsekretär, dem zunächst noch zwei Sekretäre beigegeben waren, der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege mit bestem Erfolg vor. Im Verkehr mit den Hilfsbedürftigen zeichnete ihn ein großes Wohlwollen aus. Oberster Grundsatz bei der Unterstützungstätigkeit war ihm stets, nicht durch Almosen auf den Schaden ein Pflästerchen zu setzen, sondern ihn an der Wurzel zu packen, wirkliche durchgreifende, umfassende Hilfe zu leisten. So große Menschenkenntnisse er sich auch im Laufe der Jahre erworben hatte, hat er doch niemals die Information, die genaue Erkundigung in jedem Unterstützungsfall einschränken oder missen wollen. Durch ihn wurde die freiwillige Armenpflege zu einer Institution, die in wirksamer Weise die heimatliche Armenpflege ergänzt, und zu einem Vorbild, das fort und fort da und dort in der Schweiz nachgeahmt worden ist. Wenn immer man der Entwicklung der freiwilligen Armenpflege in der Schweiz gedenkt, wird man auch die Pionierarbeit Dr. Rudolf Bollingers nicht vergessen dürfen. Durch sein konziliantes, der Festigkeit doch nicht entbehrendes Wesen, seine große Erfahrung und reiche Sachkunde gelang es ihm immer mehr, die Heimatgemeinden zur Mithilfe heranzuziehen, was sich in der stetigen Zunahme der sog. Verkehrsgelder (aus der Heimat eingehende Unterstützungen) dokumentierte. Auch hilfsbereite wohlthätige Private brachten ihm in wachsendem Maße Vertrauen entgegen und stellten ihm reichliche Mittel zur Verfügung, damit die Unterstützung, dem wirklichen Bedarf entsprechend, bemessen werden konnte. Trotz dieser erfolgreichen Tätigkeit verließ Dr. Bollinger die freiwillige und Einwohnerarmenpflege im Jahre 1901, wohl weil er sich nach einer, an die Nerven etwas weniger Anforderungen stellenden Arbeit sehnte, und trat als Stadtschreiber in die Stadtverwaltung ein. — Seither ist sein Name noch oft genannt worden in Verbindung mit dem Problem der Ueberfremdung der Schweiz und der Einbürgerung der Ausländer. Er stand 1912 an der Spitze der sog. Reuenerkommission, die dem Bundesrat am 17. Dezember jenes Jahres in einer Petition feste Vorschläge zur Revision der Bundesverfassung im Sinne der Einführung der Zwangseinbürgerung einreichte. Alle, die ihn näher kannten, werden dem Verstorbenen, der in seinem Berufe nicht aufging, sondern auch noch andere Interessen kannte, ein gutes Andenken bewahren. W.

---

### Literatur.

Eduard Mirer, Das Armenwesen des Kantons Graubünden. Juristische Dissertation der Universität Freiburg (Schweiz) 1922.

Es ist immerhin ein Zeichen der Zeit, daß das Armenwesen mehr, als es früher je geschehen ist, Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung und Darstellung wird, was ja um so mehr zu begrüßen ist, als so manche schweizerischen Kantone in einer Revision ihrer Armengesetzgebung begriffen sind oder langsam auf sie zutreiben. Zu ihnen gehört auch der Kanton Graubünden. Mit dem Jahre 1857 trat das bündnerische Armenwesen in ein neues Stadium und wurde, abgesehen von einigen Zusätzen und Abänderungen am Gesetzestext, in der noch jetzt gültigen Weise geregelt. Es kann ja als jegensreiches Werk des mit 1803 einsetzenden modernen Staatsgedankens erachtet werden, daß das bürgerliche Prinzip sich trotz passiver und aktiver Resistenz vieler Gemeinden allmählich bis zur Selbstverständlichkeit durchzusetzen vermochte. Wenn nun der mehr denn 60jährige Bestand der Armenordnung von 1857 Zeugnis ablegen soll für die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen, so ist es doch verwunderlich, daß der sonst fortschrittlich gesinnte Geist des Bündnervolkes seine Werttätigkeit einem etwas veralteten Gesetze konform zu halten vermochte. Wenn eine vom richtigen Geist beseelte Armenbehörde auch vieles leisten kann trotz Gesetzesmängeln, die sich hin und wieder einer erspriechlicheren Tätigkeit entgegenstellen, wird doch mehr geleistet werden können, wenn getreue, pflichtbewußte Amtstätigkeit von einem entsprechenden guten, den Zeitverhältnissen angepaßten Gesetz unterstützt wird. Gewiß will die Arbeit nicht einen Revisionsplan zur Neugestaltung der bestehenden Armenordnung bringen, sondern ein System des bestehenden Armenwesens darstellen; aber man spürt es dem Verfasser doch an, daß er sich der bestehenden Armenordnung kritisch gegenüberstellt und die Punkte für eine einzusetzende Revisionsarbeit andeutet. So weist er in der Besprechung der Gemeindearmenpflege darauf hin, daß das Wohnprinzip, das auch im Kanton Graubünden einer Zukunft entgegensteht, seine unbestreitbaren Vorteile hat. Vor allem ist da die Unterstützung auf Distanz, die einen teuren Verpflegungsapparat darstellt, der zudem bei Unkenntnis der örtlichen und persönlichen Verhältnisse des außer Landes wohnenden Armen nur Unbilligkeiten und Ungeschicklichkeiten zutage fördert. Viele der Berggemeinden seufzen unter einer drückenden Armenlast, während sich Wohngemeinden auf ihre Kosten bereichern. Die zwei Haupttugenden des Wohnprinzips sind Billigkeit und Gerechtigkeit. Jedermann sollte im Falle eintretender Bedürftigkeit von der Gemeinde unterstützt werden, welcher er durch produktive Arbeit in guten Tagen, durch Steuerzahlen und Konsumation, Vorteile gebracht hat. Präventivmaßnahmen können besser gehandhabt werden, die Kontrolle wird leichter und die traurigen Abschiebungen werden aufhören. Durch Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung betreffend Kriegsnotunterstützung ist der kantonale Boden für Einführung des Wohnprinzipes etwas geebnet worden. Die Vereinbarung hat sich als eine große Wohltat herausgestellt, da die so peinlichen Heimtschaffungen während des Krieges vermieden wurden. Die Erfahrungen haben den Gedanken gezeitigt, eine kongruente interkommunale Regelung zu treffen. Wenn nun auch Erkundigungen beim Volk bezüglich einer Revision der Armenordnung in diesem Sinne auf eine starke Mehrheit negativer Antworten stieß, wird doch die Erkenntnis der Zweckmäßigkeit dieser Neuorientierung mit der Zeit zum Durchbruch gelangen.

Die Arbeit behandelt in 5 Kapiteln das Wesen und die gesetzliche Grundlage des Armenrechtes, das materielle Armenrecht des Kantons Graubünden, die Behördenorganisation im kantonalen Armenrecht, die Armenpolizei und die Gewährung von Armenrecht im Rechtsverfahren. A.

**Kaufen Sie sich jetzt den neuen Blitz-Fahrplan, er ist wie immer praktisch, zuverlässig und billig. 1.20 Fr.**

Ein kräftiger  
**Jüngling**  
könnte den **Mechaniker-Beruf** gründlich erlernen.  
Kost und Logis beim Meister.  
**G. Matter, Mechaniker, Oftringen.**

21

Zwei diplomierte Schwestern suchen gemeinsamen

**Wirkungskreis**

in Anstalt oder Gemeindepflege. — Beide in Haushalt und Krankenpflege erfahren. — Zeugnisse zu Diensten.

Adresse: **Frau Meier-Voll, Sänftsblick, Sulgen (Kt. Thurg.)** 17

Zur Erlernung des **Spengler- u. Installateur-Berufes** kann ein braver, gesunder

**Jüngling**

baldigst eintreten bei

**G. Zulauf, Spengler, Brugg (Aargau).**

19